

Am Abend des 22. Februar 1971 feierte der Angeklagte Rosenmontag und nahm erhebliche, im einzelnen nicht mehr feststellbare Mengen Bier, Schnaps, Wein und Sekt zu sich. Um 2 Uhr nachts begab er sich zum Taxi-Stand. An die nachfolgenden Ereignisse vermag sich der Angeklagte, der bereits in der Vergangenheit nach übermäßigem Alkoholgenuß Erinnerungslücken hatte, nicht mehr zu erinnern.

Um 5.30 Uhr sahen die VP-Angehörigen P. und H., daß der Angeklagte vor einem Haus auf den Stufen lag und schlief. Sie versuchten, ihn zunächst durch Ansprechen zu wecken. Da er hierauf nicht reagierte, schüttelten sie ihn und forderten ihn auf, sich zu erheben. Um eine weitere Unterkühlung zu verhindern, hoben sie den Angeklagten hoch. Nachdem sie ihn aufgerichtet hatten, machte er sich frei und schlug um sich. Dabei schlug er dem Zeugen P. in das Gesicht. Danach fiel er hin und wurde von den VP-Angehörigen erneut aufgefordert, aufzustehen und mitzukommen. Da er von sich aus nicht aufstand, hoben ihn die Zeugen auf und stellten ihn auf die Beine. Der Angeklagte beschimpfte dabei die Zeugen mit den Worten „blöder Heini, dumme Sau, Arschlöcher, Affen“. Diese Äußerungen gebrauchte der Angeklagte mehrfach. Die Zeugen H. und P. hakten den Angeklagten dann rechts und links unter und brachten ihn zum Volkspolizeikreisamt. Anfangs ließ er sich schleifen und versuchte, sich frei zu machen. Danach lief er ordnungsgemäß mit.

Die Blutalkoholbestimmung ergab einen Alkoholgehalt von 2,8 Promille.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Widerstands gegen staatliche Maßnahmen, in Tateinheit begangen mit Staatsverleumdung (Vergehen nach §§ 212 Abs. 1, 220 Abs. 1 Ziff. 2, 15 Abs. 3, 63 Abs. 2 StGB), zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr.

Der gegen das Urteil des Kreisgerichts gerichtete und auf die Anfechtung des Schuld- und Strafausspruchs beschränkte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts hatte Erfolg.

#### Aus den G r ü n d e n :

Nach dem Strafrecht der DDR wird derjenige, der sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, nach dem verletzten Gesetz bestraft (§ 15 Abs. 3 StGB). Ein Verhalten, das gemäß § 15 Abs. 3 StGB zu beurteilen ist, besteht also aus zwei Handlungsteilen: aus der schuldhaften Herbeiführung eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustandes sowie aus der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit.

Im vorliegenden Fall hat das Kreisgericht richtig erkannt, daß sich der Angeklagte schuldhaft, und zwar vorsätzlich, in einen Rauschzustand versetzt hat. Ihm ist des weiteren zuzustimmen, wenn es — gestützt auf das Blutalkoholgutachten — ausführt, daß sich der Angeklagte noch in diesem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand befand, als er gegen 5.30 Uhr von den VP-Angehörigen aufgefunden wurde. Richtig ist schließlich auch, daß der nunmehr einsetzende zweite Handlungsteil des Angeklagten, für den eine Schuld wegen Zurechnungsunfähigkeit ausgeschlossen ist, einem Straftatbestand entspricht. Bei der Bestimmung der auf diese Weise verletzten Tatbestände des Besonderen Teils des StGB sind dem Kreisgericht jedoch ernste Fehler unterlaufen.

§212 StGB setzt nicht nur voraus, daß gegenüber Angehörigen eines staatlichen Organs Gewalt angewendet oder angedroht wird. Der Täter muß hier vielmehr auch erkannt haben, daß die betreffenden Angehörigen eines staatlichen Organs in Durchführung von staatlichen Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und

Ordnung tätig werden, und muß die Gewalt angewandt bzw. angedroht haben, um sie an dieser von ihm erkannten Tätigkeit zu hindern.

Wenn jedoch der im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit verletzte Tatbestand nur durch die Kenntnis des mit der Tat verfolgten Zieles bestimmt werden kann, kommt der vom Obersten Gericht wiederholt getroffenen Feststellung Bedeutung zu, daß Zurechnungsunfähigkeit infolge Bewußtseinsstörung nach Alkoholgenuß weder Bewußtlosigkeit noch das völlige Unvermögen des Volltrunkenen bedeutet, die Umwelt wahrzunehmen. Auch ein infolge Alkoholgenusses Zurechnungsunfähiger kann in der Regel noch ein bestimmtes, zumeist unkompliziertes Ziel verfolgen, d. h. einen natürlichen Verhaltensentschluß fassen (vgl. OG, Urteil vom 13. März 1969 - 5 Ust 7/69 - NJ 1969 S. 282).

Das Oberste Gericht hat in diesem Zusammenhang hervorgehoben, daß in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob der Täter im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit einen natürlichen Verhaltensentschluß mit einem bestimmten Ziel gefaßt hatte und entsprechend handelte. Für den Nachweis eines diesbezüglichen Entschlusses und darauf beruhenden zielgerichteten Handelns können sich aus dem objektiven Tatgeschehen, aber auch aus Äußerungen und sonstigem Verhalten des Täters unmittelbar vor, während oder unmittelbar nach der Tat Hinweise ergeben.

Prüft man, von diesen Grundsätzen ausgehend, den im vorliegenden Fall gegebenen Sachverhalt, so ist festzustellen, daß es keinerlei solche Hinweise gibt. Vor der Tat liegende Hinweise auf einen natürlichen Verhaltensentschluß i. S. der Merkmale des § 212 StGB sind unzweifelhaft nicht vorhanden. Was die Umstände während der Tat anbelangt, so muß zunächst berücksichtigt werden, daß ein Erkennen von Umständen und ein Reagieren auf sie bei einem Volltrunkenen nur wesentlich langsamer erfolgen kann, als dies bei einem normalen Täter der Fall ist. Diese Tatsache spielt eine besondere Rolle, wenn der Volltrunkene unmittelbar zuvor aus dem Schlaf gerissen wurde.

Nach alledem kann nicht als erwiesen angesehen werden, daß der Angeklagte, als er beim Hochheben um sich schlug bzw. als er unmittelbar danach mit Gewalt drohte, im Rahmen eines natürlichen Verhaltensentschlusses die Situation, d. h. das Einschreiten von VP-Angehörigen, erkannt hatte und sie somit an einer staatlichen Tätigkeit hindern wollte.

Auch aus dem Zeitraum unmittelbar nach der Tat gibt es keinen Nachweis in dieser Hinsicht. Das bezieht sich ebenfalls auf die Äußerungen des Angeklagten. Indem das Kreisgericht sie als Staatsverleumdungen beurteilte, hat es im übrigen den gleichen, bereits dargelegten Fehler begangen. Eine Staatsverleumdung in der Alternative des § 220 Abs. 1 Ziff. 2 StGB ist nur gegeben, wenn ein Bürger wegen seiner staatlichen Tätigkeit bzw. seiner Zugehörigkeit zu einem staatlichen Organ verächtlich gemacht oder verleumdet wird. Das würde voraussetzen, daß der Angeklagte hier ebenfalls die besondere Eigenschaft der VP-Angehörigen bzw. ihres Tuns im Rahmen eines natürlichen Verhaltensentschlusses erkannte und deshalb die festgestellten Äußerungen getan hätte. Sie sind jedoch ebenfalls in der Phase unmittelbar nach dem Aufheben des Angeklagten getätigt worden. Aus ihrem Inhalt läßt sich nicht ableiten, daß sie gegen spezielle Personen wegen deren staatlicher Tätigkeit oder Zugehörigkeit gerichtet waren, da sie völlig allgemeine Schimpfwörter darstellen.

Wenn auch das Erfassen der besonderen Stellung der Zeugen P. und H. und damit die in den §§212 und 220